

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	39 (1942)
Heft:	11
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1942

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Wenn im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die Mißwirtschaft nicht erheblich und der Grad des Verschuldens nicht besonders hoch ist (Psychopathie und körperliches Gebrechen), so ist die Ablehnung konkordatsgemäßer Behandlung des Unterstützungsfallen nicht gerechtfertigt (Zürich c. Basel-Stadt, i. S. E. T.-S., vom 19. August 1942).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. T.-S., geb. 1889, von Z. (Kt. Zürich), hält sich seit dem 15. Oktober 1924 in Basel auf. Ihr Ehemann vertrieb dort ein Fleckenwasser und brachte damit die Familie schlecht und recht durchs Leben. 1929 starb er und ließ seine Ehefrau ohne Mittel allein zurück. Frau T. übernahm den Weitervertrieb des Fleckenwassers. Ihr Einkommen war jedoch nur gering, so daß sie schon bald die Armenbehörde in Anspruch nehmen mußte. Auch der Vertrieb eines von ihrem verstorbenen Ehemann zusammengestellten Haarwuchsmittels brachte keine spürbare Besserung. Mit wenigen Unterbrüchen ist Frau T. bis heute nie mehr ohne wesentliche Armenunterstützung ausgekommen. Von 1929 bis 1940 wurden von den Armenbehörden insgesamt Fr. 3340.85 geleistet, was für die Jahre, während denen tatsächlich unterstützt worden ist, durchschnittlich ungefähr Fr. 400.— jährlich ausmacht. Zur Hauptsache mußten Mietzinsschulden bezahlt werden.

Frau T. wird im allgemeinen als rechtschaffene und einfache Frau geschildert. Sie wohnt aber seit Jahren wesentlich zu teuer, trotzdem die Unterstützungsbehörden sie immer wieder aufforderten, für eine billigere Wohnung besorgt zu sein. Den Mietzins bleibt sie jeweilen schuldig, so daß sie schon oft betrieben und sogar exmittiert werden mußte. Mietzinsunterstützungen durch die Armenbehörde und die Einkünfte aus der Untermiete brauchte sie manchmal zum Teil für ihren Unterhalt. Zurzeit bewohnt sie ein Einzimmerlogis für monatlich Fr. 75.—, wozu noch die Zentralheizungskosten kommen. Gegenüber dem Vorwurf, sie leiste sich zu teure Wohnungen, erklärt Frau T., sie sei hiezu aus Geschäftegründen gezwungen. Feststeht, daß sie zur Herstellung des Fleckenwassers eine Küche benötigt.

Da der Verdienst der Frau T. dauernd ungenügend ist und keine Aussicht bestand, daß sich die Verhältnisse bald ändern werden, forderte die wohnörtliche

Armenbehörde sie mehrfach auf, ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben und eine Haushaltsstelle anzunehmen, in der Meinung, weitere Unterstützungen seien dann nicht mehr notwendig. Frau T. will sich einmal um eine solche Stelle bemüht haben. Sie sei jedoch nicht berücksichtigt worden, da sie über keine Zeugnisse verfüge und wegen ihres Gesundheitszustandes ohnehin nicht geeignet sei, in einer Haushaltung zu arbeiten. Nach einem ärztlichen Zeugnis vom 8. Januar 1936 litt Frau T. an chronischem starkem Kopfweh durch Verkrampfung der Kopfmuskulatur, Kopfgefäße und Nerven infolge allzu großer Existenzsorgen und Überarbeit. Das Gesundheitsamt stellte am 19. Juli 1940 abgesehen von deutlicher Schwerhörigkeit keine organischen Leiden fest; dagegen leide Frau T. an nervösen und hysterischen Beschwerden und sei psychisch falsch eingestellt. Den Anforderungen einer Haushaltungsstelle sei sie körperlich gewachsen, bei ihrer psychischen Einstellung und der Schwerhörigkeit werde ein praktischer Versuch aber vermutlich scheitern.

Am 15. Januar 1942 beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Frau T. gestützt auf Art. 13, Abs. 1 und unter Anrufung von Art. 17 des Konkordats heimzuschaffen. In ihrem Verhalten erblickte der Regierungsrat fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft. Wenn sie nicht derart eigensinnig und starrköpfig wäre, hätte sie schon lange nicht mehr oder doch wesentlich geringer unterstützt werden müssen.

Hiegegen rekurreert Zürich. Es liege nicht Mißwirtschaft im Sinne des Konkordates vor, und es sei auch nicht erwiesen, daß sich die Frau auf anderem Wege besser durchbringen könnte als mit ihrer bisherigen Tätigkeit. Bei ihrem starrköpfigen Eigensinn, den ärztlich festgestellten Beschwerden der Schwerhörigkeit, Nervosität und Hysterie scheine es fast ausgeschlossen, daß sie eine Haushaltungsstelle erhalten und versehen könnte. Selbstverständlich sei der Wohnkanton nicht verpflichtet, der Konkordatsgenossigen teure Wohnungen zu bezahlen. Durch die Ablehnung von Gutsprache oder nachheriger Übernahme der Mietzinsausstände könne aber Frau T. leicht gezwungen werden, eine billigere Wohnung zu mieten. Daß dabei allenfalls Hauseigentümer zu Schaden kommen können, habe mit dem Tatbestand von Art. 13 des Konkordats nichts zu tun.

Basel-Stadt wendet ein, Art. 13 des Konkordats sei auch anwendbar, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens teilweise durch Mißwirtschaft verursacht worden sei. Die bei Frau T. vorliegende Psychopathie schließe ihre Schuld nicht in wesentlichem Maße aus, andernfalls wäre sie auch nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Fleckenwasserhandel zu betreiben. Frau T. hätte schon längst den Versuch machen und eine Stelle als Haushälterin suchen müssen, für die sie nicht weniger geeignet sei als für ihre Reisetätigkeit. Ihre Unterstützungsbedürftigkeit habe sie zudem durch ihre übertriebenen Unterkunftsansprüche und ihren steten Wohnungswechsel wesentlich erhöht.

Am 21. Februar 1942 erschien unvermittelt Frau T. auf der Armenpflege der Stadt Z. und gab die Erklärung ab, sie verzichte von nun ab auf weitere Unterstützungen. Sie habe am 22. und 26. Januar, sowie am 4. Februar ds. Js. dem Wohnkanton je Fr. 10.— an die geleisteten Unterstützungen zurückbezahlt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Mißwirtschaft liegt in einem gewissen Grade vor. Namentlich leistet sich Frau T. zu teure Wohnungen, obschon ihr seit Jahren dauernd zu geringer Verdienst kaum ausreicht, um den absolut notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist nicht einzusehen, wieso sie sich wegen ihrer Geschäftstätigkeit eine teure

Wohnung leisten müßte. Der Grad des Verschuldens ist allerdings schwer festzustellen. Frau T. ist zwar nicht unzurechnungsfähig, sie leidet aber, abgesehen von ihrer Schwerhörigkeit, an nervösen und hysterischen Beschwerden, so daß ihre Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. I des Konkordats immerhin herabgesetzt erscheint. Ihr Eigensinn und ihre Starrköpfigkeit sind daher einigermaßen verständlich. Die Frau glaubt wegen ihrer Gebrechen der von der Armenbehörde empfohlenen Arbeit nicht gewachsen zu sein, obschon sie vielleicht, objektiv betrachtet, beschränkt und unter Vorbehalt dazu befähigt wäre. Sie klammert sich daher, unbekümmert um den wirtschaftlichen Erfolg an ihre jetzige Berufstätigkeit, an die sie gewöhnt ist und von der sie weiß, daß sie sie zu leisten vermag. Frau T. ist ein „schwieriger“ Fürsorgling, in gewissem Sinne sogar eine Querulantin; ihr Verhalten gegenüber der Armenbehörde ist oft nicht korrekt; trotzdem ist sie jedoch, mit Rücksicht auf ihre Psychopathie und ihr körperliches Gebrechen (Schwerhörigkeit), der Konkordatsunterstützung nicht unwürdig. Wenn auch Mißwirtschaft nicht zu leugnen und Frau T. daran nicht schuldlos ist, ist doch weder die Mißwirtschaft erheblich noch der Grad des Verschuldens besonders hoch. Zurzeit kann die Heimschaffung nicht gutgeheißen werden. Der Fall liegt aber an der Grenze und ein anderer Entscheid wäre künftig möglich, namentlich wenn Frau T. die berechtigten Bemühungen, die Unterstützung auf das Maß des Unerlässlichen herabzusetzen, nicht in der ihr zumutbaren Weise unterstützen sollte.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschuß aufgehoben.

D. Verschiedenes.

Protokoll der dritten Konkordatskonferenz.

Bern, im Parlamentsgebäude, den 13. Juni 1942.

(*Fortsetzung und Schluß*)

Zu Art. 23: Die rechtliche Tatsache der Beendigung eines Konkordatsfalles unter der Herrschaft des alten Konkordats wird durch das neue Konkordat nicht ungeschehen gemacht, jedenfalls dann nicht, wenn auch das neue Konkordat diese Beendigung kennt. Es würde eine erhebliche und vom Konkordat bestimmt nicht gewollte Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen, wenn alle konkordatlich beendeten und seither außerkonkordatlich behandelten Fälle seit dem Inkrafttreten des neuen Konkordats wieder so behandelt werden sollten, wie wenn die Beendigung und damit die Notwendigkeit der Begründung eines neuen Konkordatswohnsitzes nicht eingetreten wäre. Art. 23 sagt das nicht ausdrücklich, es ergibt sich aber per argumentum e contrario.

* * *

In meinen Schlußbemerkungen möchte ich an das anknüpfen, was Herr Dr. Ruth an der letzten Konkordatskonferenz gesagt hat. Wir bemühen uns weiterhin, nicht nur den Einzelfall nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, sondern darüber hinaus in den Entscheiden Grundsätze, die auch für andere ähn-